

# Satzung

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 04.04.2014

## **Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen **Photoclub Reutlingen e.V.** und hat seinen Sitz in Reutlingen.

Der Photoclub wurde 1936 gegründet. Nach dem Krieg erfolgte die Neugründung am 12. März 1949.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Reutlingen, unter der Nummer VR 574 eingetragen.

Der Photoclub ist dem Deutschen Verband für Fotografie (DVF) angeschlossen

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist:
  - a) die Förderung von Kunst
  - b) die Förderung der Volksbildungdurch die Amateurfotografie.
3. Bei Änderungen des Vereinszweckes müssen zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung zustimmen.

### **§ 3**

#### **Verwirklichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Vorträge, Seminare und Praxisveranstaltungen über technische, künstlerische, dramaturgische, rechtliche und sonstige kulturelle Themen auf allen Gebieten der Fotografie;
2. Veranstaltung von Ausstellungen und Wettbewerben, sowie Beteiligung an solchen im In- und Ausland.
3. Heranführung von Jugendlichen an das zuvor Beschriebene.
4. Mitwirkung bei allgemein bildenden Aktionen anderer öffentlicher oder privater Institutionen.
5. Erfahrungsaustausch mit allen Interessierten an der Fotografie.

### **§ 4**

#### **Vereinsjahr**

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5**

#### **Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 6**

#### **Aufnahme**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.
2. Der Beitritt ist schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.

### **§ 7**

#### **Mitgliederrechte**

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

### **§ 8**

#### **Mitgliederpflichten**

1. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an den Verein zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. In besonderen Fällen kann auf Antrag beim Vorstand der fällige Betrag gestundet, oder völlig erlassen werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können beitragsfrei gestellt werden.
3. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Ab dem 1. September eintretende Mitglieder entrichten den hälftigen Jahresbeitrag.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, sowie das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift umgehend dem Verein mitzuteilen.

### **§ 9**

#### **Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende**

1. Zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder oder ehemalige Vorsitzende ernennen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Sie können von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein befreit werden.

## **§ 10**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Austritt;
- b) durch Streichung;
- c) durch Ausschluss
- d) durch Tod

## **§ 11**

### **Austritt, Streichung**

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

## **§ 12**

### **Ausschluss**

1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden.
2. Ausschließungsgründe sind:
  - a) grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins oder gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
  - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins;
3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden.
4. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

## **§ 13**

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung
- d) Rechnungsprüfer

## **Vorstand**

### **§ 14**

#### **Zusammensetzung**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Dritten Vorsitzenden, dem/der Kassier/in und dem/der Schriftführer/in.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen lang dauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
5. Der/die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
6. Der/die Schriftführer/in führt die Vereinsprotokolle.

### **§ 15**

#### **Vertretung**

Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende und der/die Dritte Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis. Im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der/die Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Ersten Vorsitzenden und der/die Dritte Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Ersten und Zweiten Vorsitzenden handeln. Ebenfalls im Innenverhältnis ist bei Rechtsgeschäften über einen Vermögenswert von mehr als 300,- € die Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.

### **§ 16**

#### **Aufgaben**

Der Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

### **§ 17**

#### **Geschäftsordnung**

1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Dritten Vorsitzenden zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder verlangen.

## **§ 18**

### **Beirat**

1. Der Beirat besteht aus Fachreferenten (Sachwalter), die Anzahl und die Aufgaben werden vom Vorstand bestimmt. Der Beirat wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an. Er bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

## **Mitgliederversammlung**

### **§ 19**

#### **Einberufung**

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens drei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung oder der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

### **§ 20**

#### **Aufgaben**

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
  - b) den Vorstand zu entlasten;
  - c) den Mitgliederbeitrag festzusetzen;
  - d) Vorstand, Beirat und Rechnungsprüfer/innen zu wählen;
  - e) die Satzung zu ändern;
  - f) den Verein aufzulösen.
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

### **§ 21**

#### **Geschäftsordnung**

Der/die Erste oder der/die Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.

## § 22

### Rechnungsprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 23

### Auflösung

- Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen des Vereins.  
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Reutlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Kunst und Kultur) zu verwenden hat.

## § 24

### Haftung

Der Photoclub Reutlingen e.V. hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Nach den jeweils gültigen Versicherungsbedingungen richtet sich die Haftung des Clubs. Schäden am Vereinseigentum sind vom Verursacher zu tragen.

## § 25

### Rechtsgeschäfte

Bei allen in dieser Satzung nicht geregelten Rechtsgeschäften gelten die Bestimmungen des BGB. Diese Satzung wurde beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 22. April 1983; Änderungen der Satzung wurden beschlossen in den Mitgliederversammlungen am 15. Februar 1985, 01. Februar 1991, am 05. Februar 1993.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 04. April 2014

Dr. Jochen Böckem

1. Vorsitzender      \_\_gez. Böckem\_\_\_\_\_

Eddy Zanger

2. Vorsitzender      \_\_gez. Zanger\_\_\_\_\_

Andreas Tschunkert

3. Vorsitzender      \_\_gez. Tschunkert\_\_\_\_\_

Helene Kramasch

Schriftführerin      \_\_gez. Kramasch\_\_\_\_\_